Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1866

Schnellbrief

Der Bundesminister des Innern
4410 - 35/51

Bonn, den 30. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 150 der Abgeordneten Stegner, Dr. Hammer, Dr. Schäfer und Fraktion der FDP - Nr. 1738 der Drucksachen - Gültigkeit der Verordnung vom 11. Februar 1943 über die Herstellung von Arzneifertigwaren

Die Anfrage Nr. 150 wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundeswirtschaftsminister wie folgt beantwortet:

Zu 1: Es ist der Bundesregierung bekannt, daß die Auffassung vertreten wird, die Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. Februar 1943 (RGBl. I S. 99) sei nicht mehr in Geltung. Diese Ansicht wird darauf gestützt, daß die Verordnung durch § 33 Absatz 1 des Bewirtschaftungsnotgesetzes mit Wirkung vom 30. Juni 1948 außer Kraft gesetzt worden sei. Die Verordnung vom 11. Februar 1943 beruhe auf wirtschaftspolitischen Erwägungen - Mangel der für die Herstellung von Arzneiwaren erforderlichen Rohstoffe - und gehöre deswegen zu dem sachlichen Geltungsbereich des Bewirtschaftungsnotgesetzes.

Diese Auffassung wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Verordnung vom 11. Februar 1943 mag auch auf kriegsbedingten Gründen der Verknappung von Rohstoffen beruhen. Sie hatte vor allem aber gesundheitspolitische Zwecke zu erfüllen. Es sollte damit eine Kontrolle der neuen Arzneimittel zum Schutze der Bevölkerung vor Übervorteilung und Gesundheitsschädigungen erreicht werden. Diese Zweckbestimmung der Verordnung ist von der des Bewirtschaftungsnotgesetzes unabhängig. Sie ist heute noch so dringlich wie im Jahre 1943. Die Verordnung stellt zwar nur eine Teillösung dar, da sie sich nur auf die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neu erscheinenden Arzneimittel bezieht. Immerhin ist sie ein erster Schritt auf dem Wege zu einem Arzneimittelgesetz, mit dem die Herstellung von Arzneimitteln einer staatlichen Genehmigung hinsichtlich der Fachkundigkeit des Herstellers sowie der hygienischen Einwandfreiheit und sonstigen Geeignetheit der Betriebsräume und Einrichtungen unterworfen werden soll. Die Vorarbeiten zu einem solchen Gesetz sind im Gange.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Ein solches Gesetz würde weder dem Grundgesetz noch der heutigen Rechtsauffassung widersprechen. Wenn darauf verwiesen wird, daß in Artikel 12 des Grundgesetzes der Grundsatz der freien Berufsausübung festgelegt sei, so ist doch gleichzeitig dort gesagt, daß die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden kann. Danach wären keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ein Gesetz zu erheben, durch das die Ausübung des Berufes als Arzneimittelhersteller einer gesetzlichen Regelung sowohl nach der persönlichen wie nach der sachlichen Seite unterworfen wird. Das Gesetz würde aber auch nicht der heutigen Rechtsauffassung widersprechen. Es ist bekannt, daß die Herstellung von Arzneifertigwaren bei dem heutigen Stand der deutschen pharmazeutischen Industrie einen erheblichen und immer noch wachsenden Umfang angenommen hat. 80 % aller in den Apotheken abgegebenen Arzneimittel sind Arzneifertigwaren, die also nicht mehr von dem Apotheker selbst, sondern auf industriellem Wege hergestellt werden. Wenn auch die deutsche pharmazeutische Industrie wissenschaftlich und qualitativ auf einem hohen Niveau steht, so sind doch neben den bedeutenden Firmen auf diesem Gebiet auch kleinere und kleinste Betriebe vorhanden, deren Produktion der Überwachung in hygienischer und fachlicher Richtung bedarf.

Aus den vorgenannten Gründen vermag die Bundesregierung nicht die Ansicht zu teilen, daß die Verordnung vom 11. Februar 1943 dem Artikel 12 des Grundgesetzes und dem in Artikel 52 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz niedergelegten Grundsatz der freien Berufsausübung widerspricht. Es ist vielmehr erforderlich, die Verordnung vom 11. Februar 1943 auch weiterhin anzuwenden, bis ein Bundesarzneimittelgesetz erlassen ist.

Zu 2: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beantwortung zu 1.

Dr. Dr. Lehr